

Argumentarium zur Einzelinitiative «Ausgliederung und Umwandlung des AZW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft» vom 14. September 2024

Warum soll das Alterszentrum Weierbach aus der Gemeinde Eglisau ausgegliedert werden?

Das Alterszentrum Weierbach (AZW) ist ein Grundpfeiler in der Altersversorgung der Gemeinde Eglisau und wird von ihr als eigenwirtschaftlicher Betrieb geführt. Das AZW gilt mit ca. 90 Mitarbeitenden als mittleres Unternehmen (KMU). Gemäss Gemeindeordnung obliegt die strategische Führung des AZW der Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF). Für die operative Geschäftsführung wird eine Heimleiterin bzw. ein Heimleiter eingesetzt.

Mit der Sanierung der angespannten finanziellen Situation des AZW und mit der bevorstehenden Inbetriebnahme der Demenzwohngruppe Kleeblatt stehen dem Führungsgremium schwierige Aufgaben bevor.

Auch in Zukunft werden der demographische Wandel, der medizinische Fortschritt und die wechselnden Bedürfnisse und Anforderungen im Gesundheitswesen Flexibilität und rasches und effizientes Handeln erfordern. Als Laiengremium steht die BAPF mit der strategischen Führung des AZW vor grossen Herausforderungen.

Das umfangreiche Ressort Gesellschaft beinhaltet für die zuständige Gemeinderätin viele Aufgaben. Mit einer Ausgliederung des AZW und einer Professionalisierung der Führungsstruktur können die Ressortverantwortliche, die BAPF, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung entlastet werden, sodass Ressourcen für andere Aufgaben freigesetzt werden.

Warum soll die Rechtsform des AZW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und nicht eine Stiftung oder öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden?

Die Ausgliederung gemeindeeigener Alters- und Pflegeheimbetriebe wurde bereits in vielen anderen Gemeinden vollzogen, im Kanton Zürich beispielsweise in Rafz, Adliswil oder Männedorf. Die Wahl der optimalen Rechtsform nach der Ausgliederung wurde jeweils ausführlich abgeklärt und begründet. Wir favorisieren aus den folgenden Gründen die Form der gemeinnützigen Aktiengesellschaft:

Gegenüber der *öffentlicht-rechtlichen Anstalt* bietet die gemeinnützige AG folgende Vorteile:

- Sie bietet ein hohes Mass an unternehmerischer und finanzieller Anpassungsfähigkeit.
- Sie bietet die Fähigkeit, mit anderen Leistungserbringern einfach zu kooperieren und ist als Unternehmensform tausendfach erprobt.
- Sie bietet hohe Rechtssicherheit durch bereits bestehende klare gesetzliche Regelungen und eine ausgedehnte Rechtsprechung.
- Rechnungslegung und Rechnungsprüfung unterliegen nicht den Vorgaben des öffentlichen Rechts und ermöglichen damit mehr Flexibilität (z. B. bezüglich Verrechnung der Abschreibungen).

Gegenüber der *Stiftung* bietet die gemeinnützige AG folgende Vorteile:

- Das Vermögen gehört in Form von Aktienkapital weiterhin der Gemeinde Eglisau, während es bei einer Stiftung unwiederbringlich in die Stiftung eingebracht wäre.
- Als alleinige Aktionärin kann die Gemeinde den Verwaltungsrat frei wählen und – als ultima ratio – teilweise oder ganz ersetzen. Ein Stiftungsrat könnte zwar periodisch durch die Gemeinde bestimmt oder besetzt werden, er wäre nach der Wahl jedoch vollständig autonom. Auf die Wahl der weiteren Stiftungsräte hätte die Gemeinde keinen Einfluss.
- Bei Bedarf kann der Zweck – unter Wahrung der Bedingungen für die Steuerbefreiung – angepasst werden, während dieser bei einer Stiftung relativ starr ist.

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft garantiert den notwendigen Handlungsspielraum, um sich effizient im Markt bewegen und flexible Anpassungen rasch vornehmen zu können. Gleichzeitig wahrt sie einen grossen Einfluss der Gemeinde, die als einzige Aktionärin die Entwicklung steuern kann.

Die Initianten haben dem Gemeinderat in einer Ergänzung zur ursprünglichen Initiative die Möglichkeit eingeräumt, verschiedene Rechtsformen abklären zu lassen und den Stimmberchtigten allenfalls einen Gegenvorschlag zur Initiative vorzulegen.

Was geschieht nach der Ausgliederung mit der Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF)?

Die strategische Führung des AZW ist nicht die einzige Aufgabe der BAPF. Sie ist auch für die Umsetzung des Altersleitbildes verantwortlich und Ansprechperson für Alters- und Pflegefragen. Der Gemeinderat kann die BAPF zudem für weitere Aufgabenbereiche als ausführendes Organ einsetzen.

Der Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF) steht der Seniorenrat als ein beratendes Gremium zur Seite. Das Gremium nimmt Anliegen der älteren Bevölkerung auf und setzt sich mit diesen auseinander.

Kann die Gemeinde auch nach einer Ausgliederung Einfluss auf die Ausrichtung des AZW nehmen?

Indem die Gemeinde Eglisau 100% der Aktien übernehmen wird, sind ihre Einflussnahme und ihr Bestimmungsrecht über die Entwicklung der neuen AG gewährleistet. Damit sorgt Eglisau auch weiterhin dafür, dass die Angebote im Pflegebereich bedarfsgerecht, qualitativ hochstehend und sicher sind und den rechtlichen Vorgaben genügen. Mit einem Sitz im Verwaltungsrat ist der Gemeinderat auch nach der Verselbständigung nahe am Geschehen und kann nötigenfalls regulierend eingreifen. Im Gegensatz zu heute erfolgt bei Investitionen keine direkte Mitbestimmung des Gemeinderates oder der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mehr. Für einen Betrieb wie das AZW scheint dies zeitgemäß.

Wie wird der Verwaltungsrat zusammengesetzt und was kostet dieser?

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft besteht idealerweise aus Personen, die aufgrund des persönlichen und beruflichen Hintergrunds mit den Aufgaben des zu führenden Unternehmens vertraut sind. Im Fall eines Altersheims könnte der Verwaltungsrat beispielsweise aus den folgenden Ressorts bestehen, die mit entsprechenden fachkundigen Personen besetzt würden: Finanzen, Pflege, Hotellerie, Kommunikation. Ergänzt würde der Verwaltungsrat durch die Gemeinderätin des Ressorts Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat wird von der Aktiengesellschaft entlöhnt. Die Vergütung des Verwaltungsrats muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Die Gemeinde Eglisau hat als Alleinaktionärin somit die Kontrollfunktion über eine angemessene Vergütung des Verwaltungsrats und eine missbräuchliche Verwendung von Gewinnen der AG kann vermieden werden.

Was geschieht mit einem Gewinn der AG?

Der Zweck der Gemeinnützigkeit, die Wahrung öffentlicher Aufgaben und gewisse finanzielle Beschränkungen, wie z. B. Verzicht auf Dividenden, ermöglichen die Steuerbefreiung. Sollte die gemeinnützige Aktiengesellschaft Gewinn erzielen, so ist dieser zur Finanzierung der Investitionen, für die Aufrechterhaltung möglichst preisgünstiger Tarife und zur Rückzahlung etwaiger Aktionärsdarlehen einzusetzen.

Was sind die Folgen für das Personal des AZW?

Die Mitarbeitenden des AZW werden mit der Verselbständigung privatrechtliche Verträge gemäss Obligationenrecht (OR) erhalten. Um Dienstleistungen mit guter Qualität zu erbringen, ist die neue AG weiterhin auf kompetente und motivierte Mitarbeitende angewiesen. Ziel der Überführung soll es sein, den Mitarbeitenden gleich gute Arbeitsbedingungen und Sicherheiten zu bieten, wie sie dies als Mitarbeitende der Gemeinde haben. Mittelfristig sollten die Arbeitsbedingungen sogar attraktiver werden.

Was sind die Folgen für die Heimbewohner?

Mit der Verselbständigung erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner des AZW idealerweise neue Verträge zu den gleichen Konditionen, wie sie auch bisher gewährt wurden. Dank der grösseren Flexibilität und der Eigenständigkeit der neuen AG sollte sich die Qualität von Hotellerie, Betreuung und Pflege mittelfristig noch verbessern. Es sollte zudem einfacher möglich sein, zusätzliche spezialisierte Angebote zu schaffen (z. B. Entlastungsplätze, Tagesbetreuung etc.).

Was bedeutet die Ausgliederung für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung?

Das umfangreiche Ressort Gesellschaft beinhaltet für die zuständige Gemeinderätin viele Aufgaben. Der Aufwand, der durch die Einbettung des AZW in die Gemeindeverwaltung besteht, entfällt und entlastet die Ressortverantwortliche, die BAPF, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung, sodass Ressourcen für andere Aufgaben freigesetzt werden.

Wie kann verhindert werden, dass der Gemeinderat die Aktien bzw. die Beteiligung am AZW eigenmächtig verkauft?

Die Initianten empfehlen, im Zuge der Umsetzung der Initiative die Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass die Veräusserung von Beteiligungen der Gemeinde mittels Urnenabstimmung bestätigt werden muss. Dieser Artikel sollte nicht direkt mit der AZW-Initiative verknüpft und allgemein gehalten sein, damit das Mitspracherecht der Stimmberchtigten auch für allfällige andere Beteiligungen der Gemeinde gilt.

Was sind die finanziellen Folgen für die Gemeinde?

Die Ausgliederung und Umwandlung der Rechtsform des AZW ist bezüglich Finanzen komplex und muss im Rahmen der Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage mit einem Finanzierungskonzept geplant werden.

Sobald die Ausgliederung abgeschlossen ist, wird sich das AZW als gemeinnützige AG selbst finanzieren. Dies ist auch bisher schon der Fall: Das AZW ist ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Gemeinde Eglisau.

Die obigen Punkte entsprechen den Standpunkten der Initianten Patrick Scherr und Klaus Vogel. Teils stützen sie sich auf Abklärungen anderer Gemeinden (Weisungen und Abstimmungsunterlagen).